

## Aktuelle EU-Justizthemen Nov. 2021 – Dez. 2021



### Allgemeines

#### ***Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021: Situation in den Mitgliedstaaten – Bewertung und Ausblick Diskussion über das Instrument des Rechtsstaatlichkeitsberichts und die Lage des Rechtsstaates und der Medienfreiheit in ausgewählten Mitgliedstaaten***

Auf Einladung von Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, veranstaltete die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union am 25.10.2021 eine Online-Diskussion zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 der Europäischen Kommission. Es diskutierten Renate Nikolay, Kabinettschefin von Kommissionsvizepräsidentin für Werte und Transparenz Věra Jourová, und Dr. Lucia Schulten (DW Studio Brüssel).

Minister Holthoff-Pförtner führte einleitend aus, dass der Bundesrat am 08.10.2021 mit großer Mehrheit einen Antrag unter Federführung von Nordrhein-Westfalen zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 verabschiedet habe. Das Anliegen der Kommission, Probleme der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu identifizieren, werde ausdrücklich begrüßt. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht leiste einen essentiellen Beitrag dazu, ein vergleichendes und objektives Monitoring in Fragen der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfung, der Medienfreiheit sowie der Gewaltenteilung als Grundlage für einen politischen Dialog in den und zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Er könnte allerdings in zweierlei Hinsicht effektiver ausgestaltet sein: (1) Einerseits könnte er sich noch stärker auf die Punkte konzentrieren, die für die Wahrung der Prinzipien des Artikels 2 des Vertrags der Europäischen Union (EUV) wesentlich sind. (2) Zudem müsse er klar benennen, wie festgestellte Missstände behoben werden könnten. Vor dem Hintergrund werde die Ankündigung der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, länderspezifische Empfehlungen in den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 aufzunehmen, begrüßt. Die wichtige Neuerung werde den Mitgliedstaaten eine Orientierung dafür geben, welche Maßnahmen zur positiven Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der Kommission getroffen werden müssten. Der Minister forderte die Kommission ausdrücklich dazu auf, den Konditionalitätsmechanismus gegenüber der polnischen Regierung einzusetzen. Die Gemeinschaft der Mitgliedstaaten könne nicht Gelder an einen Mitgliedstaat leisten, welches die grundlegenden Prinzipien der gemeinsam vereinbarten Verträge missachte und die Wertegemeinschaft vorsätzlich destabilisiere. Angesichts des jüngsten Urteils des polnischen Verfassungsgerichts, welches des Vorrang des Unionsrechts in Frage stelle, sei entschlossenes Handeln der Kommission gefragt.

Die Kabinettschefin von Kommissionsvizepräsidentin Jourová, Renate Nikolay, betonte in der Diskussion, dass sich der Rechtsstaatlichkeitsbericht, den die Kommission in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal vorgelegt habe, mittlerweile als präventives Instrument in der Debatte um die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten etabliert habe. Der Bericht sei bei seiner ersten Veröffentlichung 2020 Pionierarbeit gewesen, nunmehr habe man ihn konsolidiert. Die Mitgliedstaaten hätten zuletzt auf dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 19.10.2021 in der Aussprache mit Justizkommissar Didier Reynders weitüberwiegend ihre Unterstützung für den Rechtsstaatlichkeitsbericht zum Ausdruck gebracht. Nikolay unterstrich, dass jeder Bericht das Ergebnis breiter Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und anderen Stakeholdern sei und der laufende Diskussionsprozess das gegenseitige Verständnis erheblich vertieft

habe. In der Folge sei der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 mehr auf die Entwicklungen seit dem letzten Bericht fokussiert, um Fortschritte aber auch anhaltende Probleme herauszustellen. In Bezug auf Deutschland erklärte Nikolay, dass die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften ein Problem sei, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl. Auch sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Staatsanleihekauf durch die Europäische Zentralbank (BVerfGE 154, 17) und der hierin aufgeworfenen Frage des Vorranges des Unionsrechts im Rechtsstaatlichkeitsbericht diskutiert worden.

Hinsichtlich der Diskussion der Ergebnisse des Rechtsstaatlichkeitsberichts mit den Mitgliedstaaten führte Nikolay aus, dass es sich seit der deutschen Ratspräsidentschaft bewährt habe, dass der Bericht auf dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten allgemein vorgestellt werde und anschließend fünf ausgewählte Mitgliedstaaten spezifisch besprochen würden. Die Übung sei seitdem von allen Ratspräsidentschaften übernommen worden, so auch von der amtierenden slowenischen Präsidentschaft. Darüber hinaus führe die Kommission Gespräche mit den nationalen Parlamenten über den Bericht und auch in einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit habe er zu einer Diskussion über die Bedeutung des Rechtsstaates und der Medienfreiheit geführt.

Auf Nachfrage von Lucia Schulten, wie man sich die angekündigten länderspezifischen Empfehlungen im nächsten Rechtsstaatlichkeitsbericht vorstellen könnte, erläuterte Nikolay, dass auch der aktuelle Bericht bereits an einigen Stellen zumindest implizite Empfehlungen für die Mitgliedstaaten enthalte. Konkrete Empfehlungen seien nach ihrer Einschätzung ausgehend hiervon kein allzu großer Schritt mehr. Eine Nachbereitung der im Bericht aufgeworfenen Themen könne durch Empfehlungen jedoch vereinfacht werden. Nikolay unterstrich, dass Empfehlungen dabei auch – im Sinne des präventiven Ansatzes des Rechtsstaatlichkeitsberichts – besonders positive Aspekte in einem Mitgliedstaat hervorheben könnten. Allein die Tatsache, dass Probleme und Entwicklungen im Rechtsstaatlichkeitsbericht angesprochen würden, könne insbesondere in einem frühen Stadium dazu beitragen, diese zu lösen. Als Beispiel nannte Nikolay die Debatte um die Besetzung des spanischen Justizrates; hier habe die Erwähnung im Rechtsstaatlichkeitsbericht für eine lösungsorientierte Diskussion in Spanien gesorgt. Auch in der Slowakei seien Ergebnisse aus dem Rechtsstaatlichkeitsbericht bei der Durchführung einer Justizreform aufgegriffen worden. Insgesamt stehe die Kommission sowohl mit den Regierungen der Mitgliedstaaten als auch mit der dortigen Zivilgesellschaft in einem dauernden Austausch über die Lage des Rechtsstaats.

Im Verhältnis zu möglichen Sanktionsmöglichkeiten der Kommission bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit (Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren nach Art. 7 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), Konditionalitätsmechanismus) betonte Nikolay, dass der Rechtsstaatlichkeitsbericht als präventives Instrument eine wichtige Ergänzung sei. Er helfe Probleme überhaupt erst zu identifizieren, um hierauf ggf. reagieren zu können. Die Kombination aus Dialog und Aktion sei entscheidend zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit in der Union. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht sei dabei aber kein Verfahren für ein Vertragsverletzungsverfahren oder zur Anwendung des Konditionalitätsmechanismus.

Schulten warf angesichts des aktuellen Urteils des polnischen Verfassungsgerichts, welches die Art. 1 und 19 EUV für mit der polnischen Verfassung für unvereinbar erklärt und den Vorrang des Unionsrechts ablehnt, die Frage auf, wann der Konditionalitätsmechanismus zur Anwendung gelangen könne. Nikolay betonte, dass das Monitoring der Situation in den Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung laufe, eine Aktivierung des Mechanismus jedoch erst nach dem Urteil des EuGH über die polnische und ungarische Klage gegen dieses Instrument in Frage komme. Ebenfalls könnten Richtlinien zum Einsatz der entsprechenden Verordnung erst nach einem Judikat verabschiedet werden. Durch dieses Abwarten gehe indes kein Fall verloren. Nikolay verwies zudem darauf, dass Kommissionspräsidentin von der Leyen die Möglichkeit einer vorgelagerten Sachverhaltsaufklärung durch entsprechende Schreiben an die Mitgliedstaaten in Aussicht gestellt habe. Einer etwaigen Untätigkeitsklage des Europäischen Parlamentes gegen die Kommission sei man sich bewusst und nehme interinstitutionelle Streitigkeiten sehr ernst.

Angesichts des kurz zuvor abgehaltenen Europäischen Rats betonte Nikolay, dass sich auch die Staats- und Regierungschefs lange mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit und der aktuellen Entwicklung in Polen befasst hätten. Das unterstreiche die Wichtigkeit des Themas und sei ein positives Signal. Für die Kommission sei der Vorrang des Unionsrechts mit Blick auf das aktuelle Urteil des polnischen Verfassungs-

gerichts von besonderer Wichtigkeit. Hier könnten, ähnlich wie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Staatsanleihenkauf – welches jedoch mit der Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts materiell nicht vergleichbar sei –, Maßnahmen der Kommission folgen. Mit Blick auf Polen erwarte die Kommission weiterhin, dass Urteile des EuGH bezüglich der polnischen Disziplinarkammer für Richter umgesetzt würden, weswegen die Kommission diesbezüglich die Verhängung von Zwangsgeldern beim EuGH beantragt habe. Nikolay betonte, dass es von polnischer Seite durchaus Signale gebe, die Disziplinarkammer bis zum Ende des Jahres zu reformieren. Insgesamt unterstrich sie, dass man mit der polnischen Seite weiterhin im Dialog bleiben müsse und dass es im Interesse der Union sei, mit Polen weiter an seiner Justizreform zu arbeiten – die Kommission werde aber ihre Verantwortung als Hüterin der Verträge wahrnehmen und die Entwicklung genau beobachten.

Über Polen hinaus sehe die Kommission auch problematische Entwicklungen der Medienfreiheit in Slowenien und Ungarn. Zudem habe die Kommission auch die fortlaufenden Entwicklungen in Rumänien und Bulgarien im Blick, gerade auch angesichts aktueller innenpolitischer Probleme in diesen Mitgliedstaaten. In Rumänien habe es ebenfalls zuletzt im Juni 2021 eine verfassungsgerichtliche Entscheidung gegeben, die den Vorrang des Unionsrechts ggf. in Frage stelle. Die Kommission habe insoweit bereits ein Schreiben zur Stellungnahme an Rumänien verschickt. Eine Häufung derartiger Judikate durch Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten sei jedoch kein Lauffeuer.

Abschließend ging Nikolay noch auf die Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung eines „Media Freedom Act“ ein. Insbesondere angesichts von Gewalttaten gegen europäische Journalisten sei die Kommission bestrebt, die Medienfreiheit und Vielfalt durch eine Erweiterung ihrer Handlungsmöglichkeiten zu stärken. Ebenso sei die Kommission über die Konzentration von Medienmacht und unklare Eigentümerstrukturen in einigen Mitgliedstaaten besorgt. Die Entwicklung stehe aber bezüglich einer Regulierung noch sehr am Anfang, weswegen zunächst eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden solle.

---

Weiterführende Informationen:

Video der Veranstaltung vom 25.10.2021:

<https://youtu.be/grZQmUmtv4w>

**Europäische Kommission beantragt finanzielle Sanktionen gegen Ungarn beim EuGH  
Ungarisches „Stop-Soros-Gesetz“ verstößt gegen Unionsrecht**

Die Europäische Kommission hat am 12.11.2021 beschlossen, Ungarn vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verklagen, und den EuGH ersucht, gegen Ungarn finanzielle Sanktionen wegen Nichtbefolgung des Urteils des EuGH vom 17.12.2000 (Rs. C-808/18) zu verhängen.

Hintergrund des Ausgangsverfahrens vor dem EuGH: Die Kommission hatte Ungarn im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Änderungen der ungarischen Rechtsvorschriften über das Recht auf Asyl und die Rückführung von nicht zum Verbleib in der EU berechtigten Drittstaatsangehörigen verklagt. Mit den Änderungen wurden sog. Transitzone für Flüchtlinge an der serbisch-ungarischen Grenze geschaffen und der Tatbestand einer „durch eine massive Zuwanderung herbeigeführten Krisensituation“ eingeführt, der es den ungarischen Behörden ermöglicht, von bestimmten Vorschriften der europäischen Asylverfahrens-, der Aufnahmebedingungen- und der Rückführungsrichtlinie abzuweichen, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die innere Sicherheit zu schützen. In seinem Urteil vom 17.12.2020 entschied der EuGH, dass die ungarischen Rechtsvorschriften über die Regeln und Verfahren in den Transitzone an der serbisch-ungarischen Grenze gegen Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU), der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (RL 2013/33/EU) und der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) verstoßen würden.

Insbesondere unterstrich der EuGH, dass es in Bezug auf den Zugang zum Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes für Drittstaatsangehörige quasi unmöglich sei, den entsprechenden Antrag von der Transitzone aus zu stellen. Die Pflicht, während des gesamten Verfahrens in einer Transitzone zu verbleiben, stelle zudem eine de facto Haft im Sinne der Aufnahmerichtlinie dar.

Bislang ist Ungarn dem Urteil aus Sicht der Kommission in mehreren Aspekten noch nicht nachgekommen. Insbesondere habe das Land nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um einen effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten. Ferner habe Ungarn nicht klargestellt, unter welchen Bedingungen im Falle eines Rechtsbehelfs in einem Asylverfahren ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet besteht, wenn keine „durch eine massive Zuwanderung herbeigeführte Krisensituation“ vorliege. Die ungarische Regierung macht ihrerseits geltend, dass die Umsetzung des Urteils über den Zugang zu internationalem Schutz und die Abschiebung von nicht zum Verbleib in der EU berechtigten Drittstaatsangehörigen gegen die ungarische Verfassung verstoße. Am 25.02.2021 rief die ungarische Regierung deshalb das ungarische Verfassungsgericht an und erklärte, dass sie dem Urteil des EuGH bis zum Erlass eines Urteils des ungarischen Verfassungsgerichts nicht nachkommen könne.

Angesichts dieser aus ihrer Sicht fortdauernden Nichtbefolgung des Urteils des EuGH hatte die Kommission bereits am 09.06.2021 ein förmliches Aufforderungsschreiben gemäß Art. 260 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an Ungarn verschickt. Nachdem auch dieses nach Einschätzung der Kommission nicht zu einer angemessenen Umsetzung des Urteils durch Ungarn führte, ersucht die Kommission den EuGH nunmehr, finanzielle Sanktionen in Form eines Pauschalbetrags und eines täglichen Zwangsgelds gegen Ungarn verhängen. Die Entscheidung des EuGH hierüber wird in einigen Wochen erwartet.

### **Weiteres Urteil des EuGH gegen Ungarn: Sog. „Stop-Soros“-Gesetz verstößt gegen Unionsrecht**

Am 16.11.2021 hat der EuGH zudem sein Urteil in einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn verkündet, und der Klage der Kommission weitgehend stattgegeben (Rs. C-821/19).

Hintergrund des durch die Kommission angestregten Verfahrens sind Rechtsänderungen in Ungarn durch das sog. „Stop Soros“-Gesetz. Letzteres führte einen neuen Tatbestand ein, nach dem ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen ist, wenn der Antragsteller über ein Land einreist, in dem keine Verfolgung oder keine unmittelbare Verfolgungsgefahr drohe. Außerdem stellte das ungarische Recht Hilfeleistungen von Organisationen und Einzelpersonen bei der Einleitung eines Asylverfahrens in Fällen, in denen die (neuen) ungarischen Kriterien für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt waren, unter Strafe. Nach Ansicht der Kommission verstößt Ungarn durch den Erlass dieser Vorschriften gegen seine Verpflichtungen aus der Asylverfahrensrichtlinie und der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (siehe auch oben).

Der EuGH hat der Klage der Kommission in seinem Urteil größtenteils stattgegeben. Der EuGH entschied zum einen, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus der Asylverfahrensrichtlinie verstoßen habe, indem es den zusätzlichen Unzulässigkeitsgrund eines Asylantrages eingeführt habe. Die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig einstufen könnten, sein in der Asylverfahrensrichtlinie abschließend aufgezählt. Der durch die ungarische Regelung eingeführte Unzulässigkeitsgrund lasse sich aber unter keinen der nach Unionsrecht zulässigen Ablehnungsgründe fassen und sei deshalb unionsrechtswidrig.

Zum anderen habe Ungarn durch die Pönalisierung von Hilfeleistungen bei der Stellung von Asylanträgen ebenfalls die Asylverfahrensrichtlinie und die Richtlinie über Aufnahmebedingungen verletzt. Hierdurch würde das Recht, Zugang zu Personen zu erhalten, die um Asyl bitten, ebenso unterminiert, wie das Recht der Asylbewerber auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Diese Einschränkungen ließen sich auch nicht durch die vom ungarischen Gesetzgeber hierfür angeführten Ziele der Bekämpfung der Unterstützung der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylverfahrens und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung rechtfertigen. Insbesondere mache sich auch jede Person strafbar, die Unterstützung bei der Stellung eines Asylantrags gewähre, obschon sie der Auffassung sei, dass die ungarischen Vorschriften unionsrechtswidrig seien. Den Asylbewerbern könne auf diese

Weise eine Unterstützung entzogen werden, mit deren Hilfe sie die Unionsrechtswidrigkeit der verschärften ungarischen Asylvorschriften im Laufe des Asylverfahrens aber überhaupt erst geltend machen könnten. Zudem könne die Unterstützung von Asylbewerbern, deren Antrag nach dem „Stop-Soros-Gesetz“ unzulässig sei, nicht unter Strafe gestellt werden, da dieser Ausschlussgrund – wie zuvor festgestellt – selbst gegen die Asylverfahrensrichtlinie verstoße. Auch könnten Personen, die zur Unterstützung von Flüchtlingen bereit seien, abgeschreckt werden, was letztlich ebenfalls die Grundrechtsausübung der Asylbewerber jedenfalls mittelbar verhindere.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission zur Klage gegen Ungarn wegen Nichtbefolgung des Urteils des EuGH vom 17.12.2020:

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zugang-zu-asylverfahren-kommission-verklagt-ungarn-wegen-nichtbefolgung-von-eugh-urteil-und-fordert-2021-11-12\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zugang-zu-asylverfahren-kommission-verklagt-ungarn-wegen-nichtbefolgung-von-eugh-urteil-und-fordert-2021-11-12_de)

Pressemitteilung des EuGH zum Urteil über das „Stop-Soros-Gesetz“ vom 16.11.2021:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3582898/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3582898/de/)

***Rechtsstaatlichkeit: Weiteres Urteil des EuGH zum polnischen Justizsystem  
Rechte polnischen Justizministers bei Abordnungen von Richtern gehen zu weit***

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16.11.2021 ein weiteres Urteil in den verbundenen Rechts-sachen C-748/19 bis C-754/19 im Zusammenhang mit dem polnischen Justizsystem gefällt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen sind von der Vorsitzenden der 10. Straferbungsabteilung des Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen) im Rahmen von sieben vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren vorgelegt worden. Den Vorlageentscheidungen zufolge betreffen diese Strafverfahren verschiedene Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und der Steuerstrafordnung. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass jeder der gerichtlichen Spruchkörper, die für die Entscheidung der jeweiligen Rechtssache in den Ausgangsverfahren bestimmt seien, aus dem vorlegenden Richter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern zusammengesetzt sei. In jeder der Rechtssachen sei einer der „weiteren“ Richter ein Richter, der von einem nachgeordneten Gericht durch eine gemäß Art. 77 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte erlassene Entscheidung des Justizministers/Generalstaatsanwalts abgeordnet worden sei (im Folgenden: abgeordnete Richter). Einige der abgeordneten Richter haben nach den Erläuterungen des vorlegenden Gerichts außerdem auch die Funktion eines „Disziplinarbeauftragten“ beim Rzecznik Dyscyplinarny Sędziów Sądów Powszechnych (Disziplinarbeauftragter für Richter der ordentlichen Gerichte) inne.

Das vorlegende Gericht führt aus, dass der Justizminister einen Richter nach den polnischen Rechtsvorschriften über die Abordnung von Richtern an ein Strafgericht höherer Ordnung abordnen könne. Die Kriterien, nach denen eine solche Abordnung erfolge, seien nicht offiziell bekannt. Die Entscheidung über die Abordnung unterliege auch keiner gerichtlichen Kontrolle. Im Übrigen könne der Justizminister die Abordnung jederzeit beenden. Für die entsprechende Entscheidung seien keine im Voraus bestimmten Kriterien maßgeblich, und die Entscheidung müsse auch nicht begründet werden. Das vorlegende Gericht möchte vor diesem Hintergrund vom EuGH wissen, ob die genannten Rechtsvorschriften mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vereinbar sind und ob sie gegen die in Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung verstoßen, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2016/343 ergibt.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest, dass die in Polen geltende Regelung, nach der der Justizminister, der gleichzeitig Generalstaatsanwalt ist, Richter an Strafgerichte höherer Ordnung ohne bekannt gegebene Kriterien abordnen und eine solche Abordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann, gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 2 EUV und die Richtlinie 2016/343 verstoße. Der EuGH führt in den Urteilsgründen zunächst aus, dass das vorliegende polnische Gericht Bestandteil des polnischen Rechtsbehelfssystems in den „vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ i.S.d. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sei. Um den nach der letzten Vorschrift erforderlichen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, müsste das hier vorliegende Gericht unabhängig sein. Dies erfordere, dass die polnischen Regelungen betreffend die Abordnung der Richter die erforderlichen Garantien dafür bieten, dass sie in keinem Fall als Instrument zur politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen eingesetzt werden.

Folgende Umstände könnten vorliegend darauf hindeuten, dass die abgeordneten Richter während der Dauer der Abordnung nicht über die Garantien und die Unabhängigkeit verfügen, über die ein Richter in einem Rechtsstaat normalerweise verfügen müsste:

- Entscheidung über die Abordnung eines Richters und die Beendigung der Abordnung wird nicht anhand von im Vorhinein bekannten Kriterien getroffen und ordnungsgemäß begründet;
- Beendigung der Abordnung eines Richters ohne dessen Zustimmung ist nicht gerichtlich anfechtbar;
- Da der Justizminister gleichzeitig das Amt des Generalstaatsanwalts ausübe, verfüge er so in einer bestimmten Strafsache über Macht sowohl über den Staatsanwalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch über die abgeordneten Richter, was geeignet sei, bei den Rechtsunterworfenen begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der abgeordneten Richter aufkommen zu lassen.
- Vor dem Hintergrund, dass die stellvertretenden Disziplinarbeauftragten ebenfalls vom Justizminister ernannt werden, ist die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines abgeordneten Richters und des Amtes des stellvertretenden Disziplinarbeauftragten geeignet, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfindlichkeit der anderen Mitglieder der betreffenden Spruchkörper für äußere Faktoren zu wecken.

Darüber hinaus könnte vorliegend wegen der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter die Unschuldsvermutung, die sich aus der Richtlinie 2017/343 ergibt, beeinträchtigt werden.

<p style="text-align: center;"><b>Übersicht der Fälle über Rechtstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof</b> Stand: 18.11.2021</p>
---

### Vorabentscheidungsverfahren aus Polen (Art. 267 AEUV)

**Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 & C-625/18** – 19.11.2019: Urteil des EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.

**C-824/18** – 02.03.2021: Urteil des EuGH: Verfahren zur Besetzung des polnischen Obersten Gerichts könnte mangels effektiver gerichtlicher Kontrolle der Entscheidungen des Landesjustizrats (KRS) gegen EU-Recht verstoßen. Dies muss konkret vom vorliegenden polnischen Gericht geprüft werden.

**C-487/19 & C-508/19** – 15.04.2021: Schlussanträge des Generalanwalts: Zwei neu geschaffene Kammern des polnischen Obersten Gerichts erfüllen ggf. nicht die Anforderungen des Unionsrechts, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt wurden.

**C-132/20** – 08.07.2021: Schlussanträge des Generalanwalts: Die vom Obersten Gericht Polens geschilderten Umstände sind nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit womöglich aller vor 2018 ernannten polnischen Richter aufkommen zu lassen.

**C-487/19** – 06.10.2021: Urteil des EuGH: Die nicht einvernehmliche Versetzung von Richtern

### Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)

**C-192/18 Kommission v Polen** – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.

**C-619/18 Kommission v Polen** – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.

**C-791/19 Kommission v Polen** – Am 08.04.2020 gibt EuGH einem Antrag der KOM auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Aussetzungen der Tätigkeiten der polnischen Disziplinarkammer statt. Urteil des EuGH vom 15.07.2021: Polnische Rechtsvorschriften über die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts verstoßen gegen Unionsrecht. – 07.09.2021: KOM verschickt wegen nicht vollständiger Umsetzung des Urteils ein formelles Aufforderungsschreiben an polnische Regierung zur Stellungnahme

**C-204/21 Kommission v Polen** – 31.03.2021: KOM reicht Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen POL wegen des sog. Maulkorbgesetzes sowie der fortgesetzten Tätigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ein.

Link zum Urteil:

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-748/19>

### **Ungarn darf Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH nicht erschweren**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 23.11.2021 in der Rechtssache C-564/19 ein weiteres Urteil zur Rechtsstaatlichkeit in Ungarn gefällt, dieses Mal im Kontext eines Vorabentscheidungsersuchens eines ungarischen Richters.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im August 2015 wurde ein schwedischer Staatsbürger von den ungarischen Behörden wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition festgenommen und anschließend als Beschuldigter vernommen. Bei der Vernehmung, nach der er freigelassen wurde, wurde dem Beschuldigten über einen Dolmetscher der gegen ihn bestehende Verdacht mitgeteilt. Seither hält er sich außerhalb von Ungarn auf, und die an ihn gerichtete Ladung vor Gericht der ungarischen Behörden kam mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ zurück. Da sich Anträge der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Straftat auf eine einfache Geldstrafe beziehen, ist das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest, bei dem das mit dieser Straftat zusammenhängende Strafverfahren anhängig ist, nach ungarischem Recht verpflichtet, das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten, der aber durch einen vom Staat bestellten Rechtsanwalt vertreten ist; fortzuführen. Da es nach den Angaben des zuständigen Richters am Stadtbezirksgericht wegen einer fehlenden staatlichen Anerkennung für Dolmetscher in Ungarn weder einen Hinweis darauf gibt, wie der an der Vernehmung des Beschuldigten teilnehmende Dolmetscher ausgewählt wurde und wie seine Fähigkeiten überprüft worden sind, noch darauf, dass sich der Dolmetscher und der Beschuldigte gegenseitig verstanden hatten, zweifelt der Richter, ob die ungarischen Behörden die EU-Richtlinien über die Rechte beschuldigter Personen in Strafverfahren (Richtlinie 2010/64/EU und Richtlinie 2012/13/EU) beachtet haben. Infolgedessen ersuchte er den EuGH um die Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinien in Bezug auf die Tragweite des Rechts auf Dolmetschleistungen von ausreichender Qualität und des Rechts auf Unterrichtung über den erhobenen Tatvorwurf im speziellen Fall eines Abwesenheitsverfahrens. Im Anschluss an seine Vorlage an den EuGH erklärte der ungarische Oberste Gerichtshof (Kúria) auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Vorlagebeschluss für rechtswidrig, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des betreffenden Rechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien. Zudem wurde gegen den Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Richter des Stadtbezirksgerichts reichte daraufhin ein ergänzendes Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH ein, mit dem u.a. die Vereinbarkeit des Disziplinarverfahrens mit der richterlichen Unabhängigkeit geklärt werden soll.

Der EuGH (Große Kammer) führte in seinen Urteilsgründen folgendes aus:

- Der EuGH stellte zunächst klar, dass nur er selbst und nicht ein Höchstgericht eines Mitgliedstaates, wie hier der ungarische Oberste Gerichtshof, über die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens entscheiden könne. Anderenfalls könne die Befugnis der mitgliedstaatlichen Gerichte begrenzt werden, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.
- Das Unionsrecht stehe zudem der Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen einen nationalen Richter, der an den EuGH vorgelegt hat, entgegen, da dieses den Richter in unzulässiger Weise von Vorlagen an den EuGH abhalten könne, was mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei.
- Zur Dolmetscherfrage betonte der EuGH das Recht jedes Beschuldigten, in einer ihm verständlichen Sprache über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Die EU-Staaten seien daher verpflichtet, die Qualität der Dolmetscherleistungen sicherzustellen, damit die verdächtige oder beschuldigte Person den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen kann. Die Einrichtung eines Registers mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern stelle insoweit eines der Mittel dar, um dieses Ziel zu verfolgen. Zum anderen müssen die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen den nationalen Gerichten die Prüfung der ausreichenden Qualität der Dolmetschleistungen ermöglichen, damit ein faires Verfahren und die Ausübung der Verteidigungsrechte gewährleistet ist. Komme das nationale Gericht bei dieser Prüfung zu dem Schluss, dass aufgrund unzureichender Dolmetschleistungen oder der Unmöglichkeit, die Qualität der Dolmetschleistungen festzustellen, eine Person nicht in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf

unterrichtet wurde, sei eine Fortführung des Verfahrens ohne den Angeklagten mit der EU-Grundrechtecharta nicht vereinbar.

### **Weiteres Urteil des EuGH gegen Ungarn: Sog. „Stop-Soros“- Gesetz verstößt gegen Unionsrecht**

Am 16.11.2021 hat der EuGH sein Urteil in einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn verkündet und der Klage der Kommission weitgehend stattgegeben (Rs. C-821/19) (siehe Bericht im EU-Wochenbericht Nr. 41.2021 vom 23.11.2021).

### **Rechtsstaatlichkeit: Rechte des polnischen Justizministers bei Abordnungen von Richtern zu weitgehend - Weiteres Urteil des EuGH zum polnischen Justizsystem**

Der EuGH hat am 16.11.2021 ein weiteres Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19 im Zusammenhang mit dem polnischen Justizsystem gefällt (siehe Bericht im EU-Wochenbericht Nr. 41.2021 vom 23.11.2021).

### **Gerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen**

Am 25.11.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-289/20 zudem über ein Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgerichts Paris (Cour d'appel de Paris) entschieden und festgestellt, dass ein Ehegatte seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ nur an einem Ort haben kann, auch wenn dieser sein Leben de facto in zwei Mitgliedstaaten verbringt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der französische Staatsangehörige IB und die irische Staatsangehörige FA heirateten 1994 in Irland. Sie haben drei volljährige Kinder. 2018 reichte IB beim Landgericht Paris (Tribunal de grande instance de Paris) eine Scheidungsklage ein. Nachdem sich dieses Gericht zur Entscheidung über die Scheidung für örtlich unzuständig erklärt hatte, rief IB das Berufungsgericht Paris an. Von diesem Gericht ist zu beurteilen, ob das Tribunal de grande instance de Paris in Anbetracht des gewöhnlichen Aufenthalts von IB nach der Verordnung über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-VO) zuständig ist. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass zahlreiche Sachverhaltsmerkmale die persönliche und familiäre Verbindung von IB zu Irland erkennen ließen, wo er seit 1999 mit seiner Ehefrau und seinen Kindern gelebt habe. Es weist aber auch darauf hin, dass IB seit mehreren Jahren jede Woche nach Frankreich zurückgekehrt sei, wo er den Mittelpunkt seiner beruflichen Interessen begründet habe. Daher habe IB tatsächlich an zwei Orten einen Aufenthalt gehabt, nämlich einen unter der Woche aus beruflichen Gründen in Paris sowie einen bei seiner Frau und seinen Kindern in Irland am Wochenende. Vor diesem Hintergrund wandte sich das Berufungsgericht an den EuGH, um zu ermitteln, welches Gericht für die Entscheidung über die Scheidung von IB und FA zuständig sei. Insbesondere fragt das französische Gericht, ob ein Ehegatte, der sein Leben in zwei Mitgliedstaaten verbringt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen beiden Mitgliedstaaten haben kann, so dass die Gerichte beider Mitgliedstaaten für die Entscheidung über die Scheidung zuständig sind.

Der EuGH hat den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in der Brüssel IIa-VO mangels einer Definition in der Verordnung oder eines ausdrücklichen Verweises auf das Recht der Mitgliedstaaten autonom ausgelegt. Der EuGH betont, dass die Verordnung keine Bestimmung enthalte, wonach eine Person gleichzeitig mehrere gewöhnliche Aufenthalte haben könne, da dies die Rechtssicherheit und die Bestimmung des Gerichtsstandes in Ehesachen beeinträchtigen könne. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ sei für die Bestimmung der Zuständigkeit in Scheidungsverfahren grundsätzlich durch zwei Elemente gekennzeichnet, nämlich zum einen durch den Willen des Betroffenen, den gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an einen bestimmten Ort zu legen, und zum anderen durch eine hinreichend dauerhafte Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Verbringe ein Ehegatte sein Leben in zwei Mitgliedstaaten, seien daher allein die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich dieser gewöhnliche Aufenthalt befindet, für die Entscheidung über den Antrag auf Auflösung der Ehe zuständig. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, anhand aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob IB seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dessen Zuständigkeitsbereich verlegt habe. Der Gerichtshof betont, dass bei der Bestimmung der Umstände die soziale Mobilität von Erwachsenen – etwa auch bedingt durch eine Ehekrise – berücksichtigt werden müsse.

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-564/19:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3583490/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3583490/de/)

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-289/20:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3583655/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3583655/de/)

### **EuGH-Urteil zu abgeleitetem Flüchtlingsstatus**

Am 09.11.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-91/20 entschieden, dass die Flüchtlingseigenschaft auch einem Kind zuerkannt werden könne, das als Kind eines anerkannten Flüchtlings in einem Mitgliedstaat geboren wurde, jedoch über seinen anderen Elternteil die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitze, in dessen Hoheitsgebiet es nicht verfolgt werde.

Hintergrund des Urteils war die Klage einer tunesischen Staatsangehörigen, die 2017 in Deutschland als Kind eines syrischen Vaters, dem 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, und einer tunesischen Mutter geboren wurde. Der von der Klägerin in Deutschland gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, und auch die gegen diesen Bescheid erhobene Klage bei dem damit befassten Gericht blieb erfolglos.

Der EuGH stellte fest, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus eigenem Recht habe, da sie in einem Land ihrer Staatsangehörigkeit (Tunesien) effektiven Schutz erlangen könne. Allerdings könne ihr die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zum Schutz der Familie im Asylverfahren für minderjährige ledige Kinder zuerkannt werden. Diese Rechtsvorschriften ermöglichten es, die Flüchtlingseigenschaft auch einem Kind zuzuerkennen, das in Deutschland geboren worden sei und über seinen anderen Elternteil die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitze, in dessen Hoheitsgebiet ihm keine Verfolgung drohe.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sei die Anwendung günstigerer nationaler Bestimmungen des deutschen Rechts auf ein minderjähriges lediges Kind eines Drittstaatsangehörigen zur Wahrung des Familienverbands mit den Bestimmungen der Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) vereinbar.

---

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH vom 09.11.2021 in der Rechtssache C-91/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=248901&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=38897229>

### **Lebensmittelinformation: Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite muss ausreichend genau und vergleichbar sein**

Am 11.11.2021 urteilte der EuGH (Achte Kammer) in einem Verfahren (Rechtssache C-388/20), das der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) gegen das Bielefelder Unternehmen Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG mit Blick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) angestrengt hatte. Konkret hatte der vzbv das Unternehmen in 2018 im Wege einer Abmahnung aufgefordert, bei der Nährwertkennzeichnung des Produkts Dr. Oetker Vitalis Knuspermüsli Schoko + Keks“ den Vorgaben der LMIV zu folgen. Da das Unternehmen der Aufforderung nicht nachkam, erhob der vzbv Klage beim Landgericht Bielefeld; auf dem Umweg über das Oberlandesgericht (OLG) Hamm landete der Fall schließlich beim Bundesgerichtshof (BGH), der den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwei Fragen zur Auslegung der LMIV vorlegte. In der Sache hatte Dr. Oetker auf der Verpackungsvorderseite des genannten Produkts die Nährwertangaben ausschließlich für eine Portion von 40g Vitalis mit 60ml Milch eines Fettanteils von 1,5%

(d.h. für zusammen 100g) angegeben. Der vzbv beanstandete diese Nährwertdeklaration auf der Schauseite der Verpackung mit dem Argument, nach der LMIV (Art. 33 in Verbindung mit weiteren Bestimmungen) sei es erforderlich, den Brennwert des Produkts je Portion zum Zeitpunkt des Verkaufs anzugeben; die Angabe in einem zubereiteten Zustand (d. h. in diesem Fall mit Milchzusatz) sei ergänzend, aber nicht als Ersatz möglich. Die dem EuGH vom BGH zur Auslegung vorgelegte Frage bezog sich konkret auf die Ausnahme des Art. 31 Abs. 2 der LMIV, nach der – als Ausnahme von der Regel – sich die Informationen über Brennwert und Nährstoffmengen eines Lebensmittels auch auf das zubereitete Lebensmittel beziehen können, „sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und sich die Informationen auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen“. In sein Urteil kommt der EuGH unter Würdigung mehrerer Bestimmungen der LMIV und der entsprechenden Erwägungsgründe zu der Auffassung, dass diese Ausnahme des Art. 31 Abs. 2 nur für Lebensmittel gelte, bei denen eine Zubereitung erforderlich und die Zubereitungsweise vorgegeben sei. Dies treffe aber auf das in Frage stehende Produkt – das mit verschiedenen Zubereitungsweise und auch ohne Zubereitung verzehrt werden könne – nicht zu. Die Nährwertdeklaration ermögliche damit auch keinen Vergleich mehr mit Produkten anderer Hersteller.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-388/20:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-388/20>

***EuGH-Rechtsprechung im Dezember 2021  
Urteile zur Reichweite des Vorrangs des Unionsrechts, Stellung sog. „Regenbogenfamilien“  
und Auslegung der Fluggastrechte-VO***

**Rechtsstaatlichkeit: EU-Recht genießt Vorrang vor nationalem Recht**

Am 21.12.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Rechtssachen C-357/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19 mehrere Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Der EuGH hat festgestellt, dass das Unionsrecht der Anwendung einer Rechtsprechung eines nationalen Verfassungsgerichtshofs entgegensteht, wenn diese in Verbindung mit den nationalen Verjährungsvorschriften eine systemische Gefahr der Straflosigkeit begründen würde.

Den Entscheidungen lagen folgende Sachverhalte zugrunde: Der rumänische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hatte mehrere Strafurteile von rumänischen Gerichten gegen Parlamentarier und Minister wegen Mehrwertsteuerbetrugs, Korruption und Einflussnahme aufgehoben. Der VerfGH war der Ansicht, dass diese Urteile wegen der rechtswidrigen Besetzung der Spruchkörper nichtig seien. Dies begründete er zum einen damit, dass die Fälle, in denen das Gericht in erster Instanz entschieden habe, von einem in Korruptionssachen spezialisierten Spruchkörper hätten verhandelt werden müssen. Zum anderen hätten in den Fällen, in denen das Gericht in der Berufung entschieden habe, sämtliche Richter des Spruchkörpers durch Losentscheid bestimmt werden müssen. In einem anderen Fall erklärte der VerfGH die unter Beteiligung des rumänischen Nachrichtendienstes erfolgte Erhebung von Beweisen in Strafsachen für nichtig. Die vorlegenden Gerichte wollten insbesondere vom EuGH wissen, ob die Entscheidungen des VerfGH mit dem Unionsrecht vereinbar sind und ob die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit es den Gerichten erlauben, eine Entscheidung

des VerfGH unangewendet zu lassen, obwohl die Nichtbeachtung nach rumänischem Recht ein Disziplinarvergehen darstellt.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Eingangs stellte der EuGH zwar fest, dass Regelungen über die Besetzung der Spruchkörper in Betrugs- und Korruptionsfällen grundsätzlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterlägen. Dabei müssten aber die unionsrechtlichen Pflichten eingehalten werden, sodass die Bekämpfung aller die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigenden rechtswidrigen Handlungen und die Vollstreckung der Strafen gewährleistet sei. Ein Verstoß gegen Unionsrecht liege vor, wenn die Anwendung der Rechtsprechung des VerfGH, die die Nichtigerklärung von Urteilen zur Folge hat, die von nicht ordnungsgemäß besetzten Spruchkörpern erlassen wurden, in Verbindung mit den nationalen rumänischen Verjährungsvorschriften zu einer systemischen Straflosigkeit bei Korruption und schwerem Betrug führe. Dies sei nämlich zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
- Das Unionsrecht stehe dem grundsätzlich nicht entgegen, dass die Entscheidungen eines Verfassungsgerichtshofs für die ordentlichen Gerichte bindend seien. Voraussetzung dafür sei die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs insbesondere gegenüber der Legislative und der Exekutive. Ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit und damit dem Unionsrecht liege aber vor, wenn die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der nationalen Richter durch jegliche Nichtbeachtung solcher Entscheidungen ausgelöst wird.
- Vielmehr verlange der Vorrang des Unionsrechts, dass die nationalen Gerichte befugt sind, eine Entscheidung eines Verfassungsgerichts, die gegen das Unionsrecht verstößt, unangewendet zu lassen, ohne Gefahr zu laufen, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

### **Rechtsstaatlichkeit: Schlussanträge im Verfahren Polens und Ungarns gegen Konditionalitätsmechanismus**

Der Generalanwalt hat am 02.12.2021 seine Schlussanträge in den Verfahren Polens und Ungarns gegen den Konditionalitätsmechanismus veröffentlicht. Er empfiehlt die Abweisung der Klagen (siehe Bericht im EU-Wochenbericht Nr. 43-2021 vom 06.12.2021).

### **Unionsbürgerschaft: Pflicht zur Ausstellung eines Identitätsdokuments ohne Ausstellung einer Geburtsurkunde**

Der EuGH hat am 14.12.2021 in der Rechtssache C-490/20 ein Urteil zur Reichweite der Unionsbürgerschaft gefällt und stärkt damit die Stellung von sog. „Regenbogenfamilien“.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Dezember 2019 bekamen eine Bulgarin und eine Britin – beide miteinander verheiratet – eine Tochter, die in Spanien geboren wurde und mit beiden Frauen dort wohnt. In der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde dieser Tochter wurden beide Frauen als Mütter eingetragen. Im Januar 2020 beantragte die bulgarische Mutter in der Gemeinde Sofia/Bulgarien die Ausstellung einer Geburtsurkunde für die Tochter, die u.a. für die Ausstellung eines bulgarischen Identitätsdokuments erforderlich ist. Die Gemeinde lehnte den Antrag jedoch ab, weil Nachweise über die Identität der leiblichen Mutter des Kindes fehlen würden und die Angabe zweier Elternteile weiblichen Geschlechts in einer Geburtsurkunde der öffentlichen Ordnung der Republik Bulgarien zuwiderlaufe, nach der die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht zulässig sei. Gegen diese Entscheidung erhob die Bulgarin Klage. Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob die behördliche Entscheidung gegen Art. 20, 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt.

Der EuGH (Große Kammer) führte in seinen Urteilsgründen folgendes aus:

- Da das Kind kraft Geburt die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, seien die bulgarischen Behörden mithin verpflichtet, ihr unabhängig von der Erstellung einer neuen Geburtsurkunde einen bulgarischen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, der ihren Nachnamen an gebe, wie er sich aus der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde ergebe.

Dies folge, so der EuGH, aus dem in Art. 21 Abs. 1 AEUV gewährleisteten Recht auf Freizügigkeit von Staatsangehörigen, sowohl im Aufnahmemitgliedstaat (Spanien) als auch, wenn sie dorthin zurückkehren, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben.

- Wenngleich das Personenstandsrecht in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, müssten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Vertrags über die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger beachten. Daher seien sie verpflichtet, den in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht festgestellten Personenstand, hier das in Spanien anerkannte Abstammungsverhältnis von zwei Müttern, anzuerkennen.
- Diese Pflicht widerspreche, so der EuGH abschließend, weder der nationalen Identität noch der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats. Denn diese Pflicht bedeute nicht, dass der betreffende Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Elternschaft von Personen gleichen Geschlechts vorsehen oder das Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den Personen zu anderen Zwecken als der Ausübung der diesem Kind aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte anerkennen müsse.

Die Rechtsfragen der Entscheidung haben auch in Deutschland Bedeutung:

- Zwar können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland heiraten, doch gilt nach deutschem Recht nur die leibliche Mutter als Mutter. Die Regierung hat hierzu bereits in ihrem Koalitionsvertrag als Ziel für Gesetzesänderungen festgehalten: „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist“ (S. 101).
- Sowohl das OLG Celle als auch das KG Berlin haben Fälle zur Anerkennung von zwei Müttern dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Gerichte halten es für verfassungswidrig, dass das Abstammungsrecht keine Regelung für verheiratete Frauen-Paare bereithalte.

### **Gerichtliche Zuständigkeit bei Schadensersatz aufgrund verunglimpfenden Kommentaren im Internet**

Am 21.12.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-251/20 ein Urteil zur Zuständigkeit nationaler Gerichte für Schadensersatzansprüche bei verunglimpfenden Kommentaren im Internet gefällt. Eine Zuständigkeit setze nach der Entscheidung des EuGH lediglich voraus, dass der verletzende Inhalt in dem Hoheitsgebiet des angerufenen Gerichts zugänglich war.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gesellschaft mit Sitz in der Tschechischen Republik beantragte vor einem französischen Gericht die Entfernung von Äußerungen eines ungarischen Bürgers, die Richtigstellung der veröffentlichten Angaben und zum anderen Ersatz für den durch diese Äußerungen entstandenen Schaden. Die französischen Gerichte hielten sich für unzuständig. Im Berufungsverfahren macht die Antragstellerin geltend, dass eine Zuständigkeit aus Art. 7 Nr. 2 VO Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-VO“) folge, wonach die Gerichte „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“, zuständig seien. Das vorliegende französische Gericht wollte wissen, ob Gerichte eines Nationalstaats für Ansprüche auf Ersatz des Schadens zuständig sind, selbst wenn sie nicht für die Entscheidung über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig wären.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen über sie im Internet verletzt worden seien, könne auf Ersatz des Schadens vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet diese Äußerungen zugänglich sind oder waren, allerdings nur auf Ersatz des Schadens, der in diesem konkreten Mitgliedstaat

verursacht wurde. Dies gelte unabhängig davon, ob diese Gerichte für die Entscheidung über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig sind.

- **Für Ansprüche auf Entfernung und Richtigstellung sowie auf gesamten Schadensersatz seien hingegen nur die Gerichte zweier Staaten zuständig: Die verletzte Person könne diese Ansprüche** (unter dem Gesichtspunkt des ursächlichen Geschehens) bei den Gerichten des Ortes, an dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist (hier: Ungarn) oder (unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Schadenserfolgs) bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet (hier: Tschechien) geltend machen.
- Der Antrag auf Richtigstellung von Angaben und Entfernung von Inhalten könne außerdem nicht bei einem anderen als dem Gericht gestellt werden, das für die Entscheidung über den gesamten Schadensersatzantrag zuständig ist, weil ein solcher Antrag auf Richtigstellung und Entfernung einheitlich und untrennbar sei.

### **Fluggastrechte-VO: um mehr als eine Stunde vorverlegter Flug gilt als „annulliert“**

Am 21.12.2021 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20, C-263/20 und C-395/20 entschieden, dass ein Flug als „annulliert“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („Fluggastrechte-VO“) gelte, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt hat.

Der Entscheidung lagen folgende Sachverhalte zugrunde: Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) und das LG Düsseldorf sind mit mehreren Rechtsstreitigkeiten zwischen Fluggästen und die Durchsetzung von deren Rechte unterstützenden Unternehmen auf der einen Seite und Luftfahrtunternehmen auf der anderen Seite wegen Ausgleichsansprüchen von Fluggästen, u. a. aufgrund der Vorverlegung ihres Fluges, befasst. Es geht um die Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Fluggäste ihre Ausgleichsansprüche erheben können – insb. die Frage, ob eine Vorverlegung eines Fluges eine „Annullierung“ darstellen kann.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest, dass, wenn ein Flug um mehr als eine Stunde vorverlegt werde, die Vorverlegung als erheblich anzusehen sei. Denn sie könne für die Fluggäste in gleicher Weise wie eine Verspätung zu schwerwiegenden Unannehmlichkeiten führen. Ein Flug sei dann als „annulliert“ anzusehen. Eine solche Vorverlegung nehme den Fluggästen die Möglichkeit, frei über ihre Zeit zu verfügen und ihre Reise oder ihren Aufenthalt nach Maßgabe ihrer Erwartungen zu gestalten. So könne die neue Abflugzeit den Fluggast u. a. zwingen, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Flug zu erreichen. Eine Entschädigung müssten Anbieter bei Annullierungen jedoch nicht zahlen, wenn sie dem Fluggast rechtzeitig Bescheid geben. Das sei u. a. dann der Fall, wenn Reisende mindestens zwei Wochen vor Abflug unterrichtet würden. Das Luftfahrtunternehmen sei ferner bei Nichtbeförderung oder Annullierung verpflichtet, die Fluggäste darüber zu informieren, von wem eine Ausgleichszahlung verlangt werden könne.

Der EuGH stellte ebenfalls fest, dass ein Luftfahrtunternehmen gegenüber einem Fluggast auch dann als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ eingestuft werden könne, wenn der Fluggast mit einem Vermittler einen Vertrag für einen spezifischen Flug abgeschlossen hat. Ein Fluggast verfüge bereits über eine „bestätigte Buchung“ – Voraussetzung für Ausgleichszahlung –, wenn er von einem Reiseunternehmen einen entsprechenden Beleg über einen spezifischen Flug erhalten habe; ein Flugschein sei nicht erforderlich, und von einem Fluggast könne es nicht verlangt werden, dass er über die Vertragsbeziehungen zwischen einem Luftfahrtunternehmen und einem Reiseunternehmen informiert sei. Es genüge daher auch nicht, dass ein Luftfahrtunternehmen einen Vermittler rechtzeitig über die Vorverlegung eines Fluges informiert habe. Wenn dieser die Information nicht an den Fluggast weitergeleitet habe, müsse das Luftfahrtunternehmen direkt die Ausgleichszahlung vornehmen (könne aber seinerseits den Vermittler in Regress nehmen).

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in den Rechtssachen C-357/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210230de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-490/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210221de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-251/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210231de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in den Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20, C-263/20 und C-395/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210226de.pdf>

***E-Codex: Vorläufige Einigung im Trilog über Verordnungsvorschlag für ein EDV-System für eine grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren  
E-Codex wird zum digitalen Instrument für die Modernisierung der Justiz***

Am 08.12.2021 haben der Ratsvorsitz und das Europäische Parlament in den Trilogverhandlungen eine vorläufige Einigung über den Verordnungsvorschlag über ein EDV-System für eine grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) (KOM (2020) 712) erzielt. Die Verhandlungspartner sind damit nach kurzen intensiven Verhandlungen bereits zu einer Einigung gekommen, nachdem der Trilog erst Ende Oktober 2021 begonnen hatte (vgl. dazu EU-Wochenbericht Nr. 36-2021 vom 18.10.2021).

Zur Erinnerung: Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag am 02.12.2020 im Rahmen des Pakets zur Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union angenommen. Das Kommunikationssystem e-CODEX besteht aus einem Paket von Softwarekomponenten, das die Konnektivität zwischen nationalen Systemen ermöglicht. Es erlaubt seinen Nutzern (zuständigen Justizbehörden, Angehörigen der Rechtsberufe und Bürgern), Dokumente, Rechtsformulare, Beweismittel oder andere Informationen schnell und sicher elektronisch zu versenden und zu empfangen. Auf diese Weise ermöglicht e-CODEX die Einrichtung interoperabler und sicherer dezentraler Kommunikationsnetze zwischen nationalen IT-Systemen zur Unterstützung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren. Dieses System wird seit einigen Jahren durch ein Konsortium von Mitgliedstaaten entwickelt. Bislang nutzen jedoch nur einige Mitgliedstaaten e-CODEX. Mit dem Legislativvorschlag soll e-CODEX zum „Goldstandard“ für die sichere digitale Kommunikation im Rahmen grenzübergreifender Gerichtsverfahren in allen Mitgliedstaaten gemacht werden. Zugleich wird dadurch die EDV-Grundlage für weitere Initiativen im Bereich der Digitalisierung der Justiz gelegt, die am 01.12.2021 im Rahmen des weiteren Pakets zur Digitalisierung der Justiz in der EU vorgestellt worden sind (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 43-2021 vom 06.12.2021).

Das Hauptziel des e-CODEX-Systems besteht darin, ein wichtiges technologisches, digitales Instrument zur Modernisierung der Kommunikation im Kontext der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit zu etablieren. Die vorläufige Einigung enthält insbesondere folgende Punkte:

- Die bisher fehlende rechtliche Klarheit des e-Codex-Systems wird beendet, in dem durch die Verordnung das e-Codex-System formell auf EU-Ebene eingerichtet und in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar sein wird.

- Die Verwaltung des Systems wird der EU-Agentur für IT-Großsysteme (eu-LISA) übertragen. Die Agentur soll die Verantwortung für das e-CODEX-System frühestens am 01.07.2023 und spätestens am 31.12.2023 übernehmen.
- Aufnahme von Vorschriften zur Beachtung der Unabhängigkeit der Justiz, die durch das e-CODEX-System nicht beeinträchtigt werden darf.
- Das Parlament setzte im Rahmen des Kompromisstextes die Aufnahme einer Vorschrift durch, durch welche klargestellt wird, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten aller am elektronischen Informationsaustausch über das e-CODEX-System beteiligten Personen, insbesondere das Recht auf effektiven Zugang zur Justiz, das Recht auf ein faires Verfahren, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre, uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- Aufnahme von Bestimmungen zur Governance und Verwaltungsstruktur innerhalb von eu-LISA.

Die vorläufige Einigung muss nun vom Rat und dem Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor sie das formelle Annahmeverfahren durchläuft.

---

Weiterführende Informationen:

[E-CODEX-Verordnungsvorschlag](#)

[Pressemitteilung des Rates](#)

[Pressemitteilung des Parlaments](#)

[Bericht des Europäischen Parlaments vom 14.10.2021](#)

### ***Rat der Justizministerinnen und Justizminister Fortschrittsbericht zum E-Evidence-Paket***

Am 10.12.2021 fand in Brüssel die Konferenz der EU-Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt. Deutschland, vertreten durch den neuen Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann, unterstrich, dass ein wichtiges Thema aus seiner Sicht der Kampf der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) gegen den Missbrauch von EU-Geldern sei. Im Koalitionsvertrag habe man bereits unterstrichen, dass man die EUSTa stärken wolle. Auf Nachfrage zum Konflikt mit Polen beim Thema Rechtstaatlichkeit erklärte er, dass die europäischen Kernwerte überall in der EU gelten müssten. Die Kommission habe gegen Polen die richtigen Schritte eingeleitet und habe diesbezüglich die volle Unterstützung der neuen Bundesregierung.

### **Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung für elektronische Beweismittel (E-Evidence) – Fortschrittsbericht**

Die slowenische Ratspräsidentschaft präsentierte zum Paket zu elektronischen Beweismitteln („E-Evidence“) einen Fortschrittsbericht. Das Paket umfasst den Verordnungsvorschlag (KOM (2018) 225) über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie den Richtlinienvorschlag (KOM (2018) 226) zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Damit soll den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten direkter Zugriff auf elektronische Beweismittel (Bestands-, Verkehrs- und Inhaltsdaten) bei im Ausland ansässigen Providern ermöglicht werden. Die Trilogverhandlungen wurden unter portugiesischer Ratspräsidentschaft im Februar 2021 aufgenommen und unter der aktuellen Ratspräsidentschaft fortgeführt. Ein umfassender Kompromiss konnte bisher nicht erzielt werden. Eine vorläufige Einigung wurde bisher zu Definitionen und Ausführungsmodalitäten der Anordnungen erzielt. Zudem sollen keine Vorabkonsultationen (neben oder anstatt Notifizierungen) und keine Notifizierungen für Sicherungsanordnungen erfolgen. Auch soll eine Notifizierung in den übrigen

Fällen keinen Suspensiveffekt haben. Keine Einigung konnte jedoch bislang bei der Ausgestaltung des Notifizierungssystems, d.h. bei der Einbindung des Vollstreckungsstaates (Sitz des Providers/Ansprechpunktes), erzielt werden.

Der Rat ist der Auffassung, dass basierend auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und den im Cyberraum geltenden Regeln der Anordnungsstaat die Hauptverantwortung dafür tragen sollte, ein ordnungsgemäßes Verfahren und den Schutz der Grundrechte jeder Person, deren Daten durch eine Anordnung angefordert wurden, zu gewährleisten. Das Europäische Parlament möchte demgegenüber den Vollstreckungsstaat mit umfassenden Aufsichtsbefugnissen über alle Anordnungen ausstatten, die an einen Diensteanbieter gerichtet sind, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet oder dessen rechtlicher Vertreter sich in seinem Hoheitsgebiet befindet. Für die große Mehrheit der Mitgliedstaaten würde eine globale Notifizierungspflicht (wie sie das Parlament fordert) zu einem unkontrollierbaren Verwaltungsaufwand für den Vollstreckungsstaat führen, da der Staat in der Praxis wahrscheinlich jede Anordnung, die an einen Diensteanbieter oder dessen gesetzlichen Vertreter in seinem Hoheitsgebiet gerichtet ist, prüfen müsste. Zudem könnte die vom Parlament vorgeschlagene Regelung bedeuten, dass die Verordnung in einigen Fällen weniger wirksam wäre als bestehende Instrumente und Maßnahmen, wie die derzeit bestehenden Systeme der freiwilligen Zusammenarbeit mit Diensteanbietern aus Drittstaaten. Der Mehrwert der Verordnung wäre dann äußerst begrenzt.

Dennoch hatten die meisten Mitgliedstaaten zuletzt einen Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft unterstützt, der eine Notifizierung des Vollstreckungsstaates bei Herausgabeanordnungen vorsieht, die sich auf Verkehrs- und Inhaltsdaten beziehen. Während bei Herausgabeanordnungen bezogen auf Inhaltsdaten danach uneingeschränkt notifiziert werden soll, soll bei Verkehrsdaten das sog. Wohnsitzkriterium (=Notifizierung nur, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die von der Datenabfrage betroffene Person nicht im Ausstellungsstaat wohnt) zur Anwendung kommen. Der Kompromissvorschlag wurde seitens des Parlaments wegen des Wohnsitzkriteriums bei Verkehrsdaten abgelehnt. Auch wenn derzeit keine Anzeichen für einen Durchbruch in Sicht sind, hat die kommende französische Ratspräsidentschaft die Bedeutung des Dossiers hervorgehoben. Man werde alle Anstrengungen unternehmen, um einen Kompromiss zu finden.

### **Aktuelle Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) – Sachstandsbericht**

Der Kommissar für Justiz, Didier Reynders, und die Europäische Generalstaatsanwältin, Laura Kövesi, gaben einen Einblick in den derzeitigen Stand der Arbeit der EUSTa und einen Ausblick auf deren Entwicklungsmöglichkeiten. Seit Aufnahme der Tätigkeit am 01.06.2021 seien inzwischen mehr als 2500 Berichte eingereicht und über 500 Ermittlungsverfahren (geschätzter Schaden: 5,1 Mrd. Euro) eingeleitet worden. Erste Ermittlungen hätten bereits zu Verurteilungen geführt. Inzwischen hätte jeder teilnehmende Mitgliedstaat Delegierte Europäische Staatsanwälte benannt, so seien 100 der 140 Delegierten Europäischen Staatsanwälte benannt worden. Das Budget für 2022 wäre beschlossen und erwartungsgemäß erhöht worden, sodass weiteres Personal eingestellt werden könne. Aufgrund der ersten Erfolge der EUSTa könne nach Auffassung der Kommission die EUSTa künftig weitere Kompetenzen übernehmen.

### **Beitritt der EU zur EMRK**

Die Ratspräsidentschaft berichtete über den Sachstand der im Herbst 2020 wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Kommission und den Europarats-Mitgliedstaaten („47+1-Gruppe“) über einen Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Gruppe ist seitdem zu sieben Sitzungen zusammengekommen, in denen entsprechend des Gutachtens 2/13 des Europäischen Gerichtshofs vier Themenfelder identifiziert wurden, auf die sich die Sitzungen konzentrieren: EU-spezifische Mechanismen für das Verfahren vor dem EGMR, Umgang mit Beschwerden zwischen den Parteien (Artikel 33 der Konvention) und mit Ersuchen um Gutachten über Rechtsfragen (Protokoll Nr. 16) in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten, Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Unionsrecht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. In den Verhandlungen wurden bereits einige Fortschritte erzielt, wobei allerdings eine gewisse Skepsis einiger Drittstaaten wahrnehmbar ist (v.a. seitens des Vereinigten Königreichs, Russlands und der Türkei). Letztere begreifen die Verhandlungen als Forderungen der EU nach einer Sonderstellung in Verfahren vor dem EGMR. Mit einer schnellen Einigung ist derzeit nicht zu rechnen.

## **Lehren für die Arbeitsweise der Gerichte und für die gerichtliche Überprüfung von Notfallmaßnahmen aus der COVID-19-Pandemie – Meinungsaustausch**

Die Ministerinnen und Minister führten eine Aussprache zu möglichen Lehren aus der rechtlichen Überprüfung von Notfallmaßnahmen und strukturellen Maßnahmen für einen fortdauernden und effektiven Zugang zur Justiz in Krisenzeiten. Von den Mitgliedstaaten wurde übereinstimmend berichtet, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz während der Pandemie größtenteils gewahrt worden sei. Die Digitalisierung schreite in den Mitgliedstaaten voran, wenngleich dies unterschiedlich schnell erfolge. Vielfach sei während der Pandemie Videokonferenztechnik für Zivil- und teils auch Strafverfahren verwandt worden. Hinsichtlich der Notfallmaßnahmen wurden insbesondere Kontaktbeschränkungen und Ladenschließungen, teilweise auch Ausgangsbeschränkungen verhängt. Diese wären weitestgehend durch Gerichtsentscheidungen bestätigt werden.

### **Prioritäten der französischen Präsidentschaft im Bereich der Justiz**

Die künftige Ratspräsidentschaft stellte ihre Prioritäten im Bereich der Justiz vor: Die E-Evidence-Verhandlungen sollen möglichst abgeschlossen werden. Ein Ratsbeschluss zur Erweiterung des EU-Straftatenkatalogs um strafbarer Hassrede und Hasskriminalität soll erreicht werden. Bei dem neuen Dossier zum Umweltstrafrecht (siehe dazu Beitrag im vorliegenden Wochenbericht) sollen Fortschritte erzielt werden. Auch der angekündigte Vorschlag der Kommission zur strafrechtlichen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt werde Priorität haben.

---

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2021/12/09-10/>

[Eingangsstatement Bundesjustizminister Buschmann](#)

# Zivilrecht

## ***Europäisches Parlament nimmt Entschließung zu SLAPP-Klagen an Plenum nimmt Entschließungsantrag der JURI- und LIBE-Ausschüsse mit großer Mehrheit an***

Am 10.11.2021 debattierte das Plenum des Europäischen Parlaments einen Entschließungsantrag auf Grundlage des gemeinsamen Initiativberichts der Berichterstatter Tiemo Wölken (S&D) (Rechtsausschuss (JURI)) und Roberta Metsola (EVP) (Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)) zur Bekämpfung von sog. SLAPP-Klagen. In einer anschließenden Abstimmung wurde der Entschließungsantrag mit großer Mehrheit (444 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 75 Enthaltungen) angenommen.

SLAPP steht für Strategic Lawsuit Against Public Participation. Damit sind Gerichtsprozesse gemeint, im Rahmen dessen die Kläger überzogene Schadensersatzforderungen an kritisch berichtende Unternehmen, Verbände, NGOs und Privatpersonen stellen. Durch die horrend hohen Schadensersatzsummen sollen unliebsame Personen (u.a. Journalisten, Mitarbeiter von NGOs und Vertreter der Zivilgesellschaft) mittels legaler Mittel eingeschüchtert und mundtot gemacht werden. Zusätzlich führen SLAPPs dazu, dass Rechtsbrüche und Korruption aus Furcht vor drohender Repression nicht weiter aufgedeckt werden, mit der Folge, dass auch der europäische Binnenmarkt durch das Fehlen journalistischer Arbeit bedroht ist (siehe zu Hintergrund und Auswirkungen der SLAPP-Klagen auch schon EU-Wochenbericht Nr. 25 vom 05.07.2021).

Um die schädlichen Auswirkungen von SLAPP-Klagen zu verhindern, fordert das Parlament die Europäische Kommission mit seinem Entschließungsantrag auf, legislative und ergänzende, nicht legislative Maßnahmen zu ergreifen. In der Debatte betonten die Abgeordneten, dass es dringend einer einheitlichen europäischen Regelung zum Schutze vor SLAPP-Klagen bedürfe, da diese in allen Mitgliedstaaten zu beobachten seien. Hierzu sollen nach dem Willen des Parlamentes Mindeststandards für den Schutz vor SLAPP-Klagen in Form einer Richtlinie etabliert werden. Normativer Ansatz soll die Überarbeitung der Brüssel Ia- und der Rom II-Verordnungen sein, um insbesondere ein sog. „Forum Shopping“ bei SLAPP-Klagen zu verhindern. Die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Union findet sich nach Auffassung des Parlamentes in den Art. 81 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welche die Zusammenarbeit der Europäischen Union in Bezug auf Zivil- und Strafprozesse regeln. Mittels folgender Empfehlungen für einen harmonisierenden Gesetzentwurf, mit dem Schwerpunkt im Zivil- und Strafprozessrecht sowie bezüglich weiterer – nicht legislativer – Maßnahmen, soll SLAPP-Klagen künftig begegnet werden:

In Zivilprozessen sollen nach den Vorstellungen des Parlaments:

- Klägerparteien bei Verdacht auf Klageerhebung mit SLAPP- Hintergrund verpflichtet werden, nachzuweisen, dass ihre Klage nicht missbräuchlich erhoben wurde (Beweislastumkehr);
- Gerichte verpflichtet werden, SLAPPs zügig und nach summarischer Prüfung abzuweisen;
- Gerichtsstand lediglich der allgemeine sein, sodass die Beklagten die Prozesse immer an ihrem Wohnsitz führen können;
- Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit von Klagen eine etwaig entgegenstehende anderweitige Rechtskraft in der Union (mit Bezug zu SLAPPs) besonders berücksichtigen; hierdurch soll eine mehrfache Inanspruchnahme von Beklagten in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindert werden;
- die Möglichkeit für Dritte geschaffen werden, dem Beklagten bei SLAPPs beizustehen und insoweit eine Interventionswirkung zu entfalten;
- das anwendbare Recht soll das jenes Mitgliedstaates sein, in dem die Recherche oder die Berichterstattung stattfand;

- auch Möglichkeiten von effektiven und abschreckenden zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen für unrechtmäßige SLAPPs geschaffen werden.

Im materiellen Strafrecht sowie im Strafverfahrensrecht sollen nach der angenommenen Entschließung

- Klarstellungen getroffen werden, dass die Beleidigungs- und Verleumdungstatbestände nicht gegen Betroffene von SLAPP-Klagen genutzt werden dürfen;
- Gemeinsame Mindestverfahrensgarantien in den Mitgliedstaaten zum Schutze von Personen implementiert werden, die sowohl zivil- als auch strafrechtlich aufgrund desselben Sachverhaltes verfolgt bzw. verklagt werden.

Über eine rein rechtliche Regelung hinaus sollen Richterinnen und Richter, sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Erkennen und im Umgang mit SLAPPs gesondert geschult werden. Ferner sollen europäische Geldmittel zur Unterstützung von SLAPP-Opfern bereitgestellt sowie einheitliche Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten – etwa zur psychologischen und rechtlichen Unterstützung – geschaffen werden. Die Entschließung sieht zudem ein öffentlich zugängliches Unionsregister mit einschlägigen Gerichtsentscheidungen vor, um SLAPP-Entscheidungen einheitlich zu publizieren und diese damit für die Justiz der Mitgliedstaaten sichtbar und leichter auffindbar zu machen.

Bereits am 04.10.2021 hatte die Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet, die in eine bevorstehende Initiative zur Bekämpfung von SLAPPs einfließen soll. Die Annahme der Gesetzesinitiative ist derzeit für das 2. Quartal 2022 geplant. Es wird zudem erwartet, dass die Kommission im Jahr 2022 einen übergreifenden Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit vorlegen wird, der die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien schützen soll.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes über die Annahme des Initiativberichts:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20211108IPR16838/eu-muss-medien-ngo-und-zivilgesellschaft-vor-einschüchterungsklagen-schutzen> (in deutscher Sprache)

Entschließung des Europäischen Parlamentes zu SLAPP-Klagen (2021/2036 (IMI) (in deutscher Sprache):

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0292\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0292_DE.html)

# Strafrecht

## ***Hetze und Hasskriminalität sollen EU-Straftatbestand werden Europäische Kommission leitet Prozess ein***

Die Europäische Kommission hat am 09.12.2021 das Verfahren eingeleitet, um Hetze und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände nach Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufzunehmen.

Hintergrund: Hetze und Hasskriminalität haben in Europa in den letzten Jahren stark zugenommen und sind – offline und online – zu einem besonders besorgniserregenden Phänomen geworden. Zwar gibt es bereits den Rahmenbeschluss des Rates von 2008 (2008/913/JI) für eine gemeinsame Reaktion auf rassistische und fremdenfeindliche Hetze und Hasskriminalität (Hetze aufgrund von Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Alter und Behinderung ist nicht umfasst). Durch diesen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, „die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“ unter Strafe zu stellen. Der Rahmenbeschluss wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt, jedoch sehr unterschiedlich; es gibt keine einheitlichen Mindeststrafen.

Zudem gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Insbesondere gehören Hetze und Hasskriminalität derzeit nicht zu den zehn EU-Straftatbeständen in Art. 83 Abs. 1 AEUV (Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität), zu denen das Parlament und der Rat Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen für alle Mitgliedstaaten festlegen können. Allerdings kann diese Liste der zehn EU-Straftatbestände durch einen Beschluss des Rates auf weitere Kriminalitätsbereiche erweitert werden, wenn diese aufgrund der Art oder Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Vor diesem Hintergrund ersucht nun die Kommission den Rat in einem ersten Schritt mittels einer Mitteilung (KOM (2021) 777), mit Zustimmung des Europäischen Parlaments die Ausweitung der Liste der EU-Straftaten auf Hetze und Hasskriminalität zu beschließen. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission ebenfalls den entsprechenden Vorschlag eines Ratsbeschlusses gem. Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV (KOM (2021) 777 Annex). In der Mitteilung begründet die Kommission ausführlich, welche Gründe für die Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände sprechen:

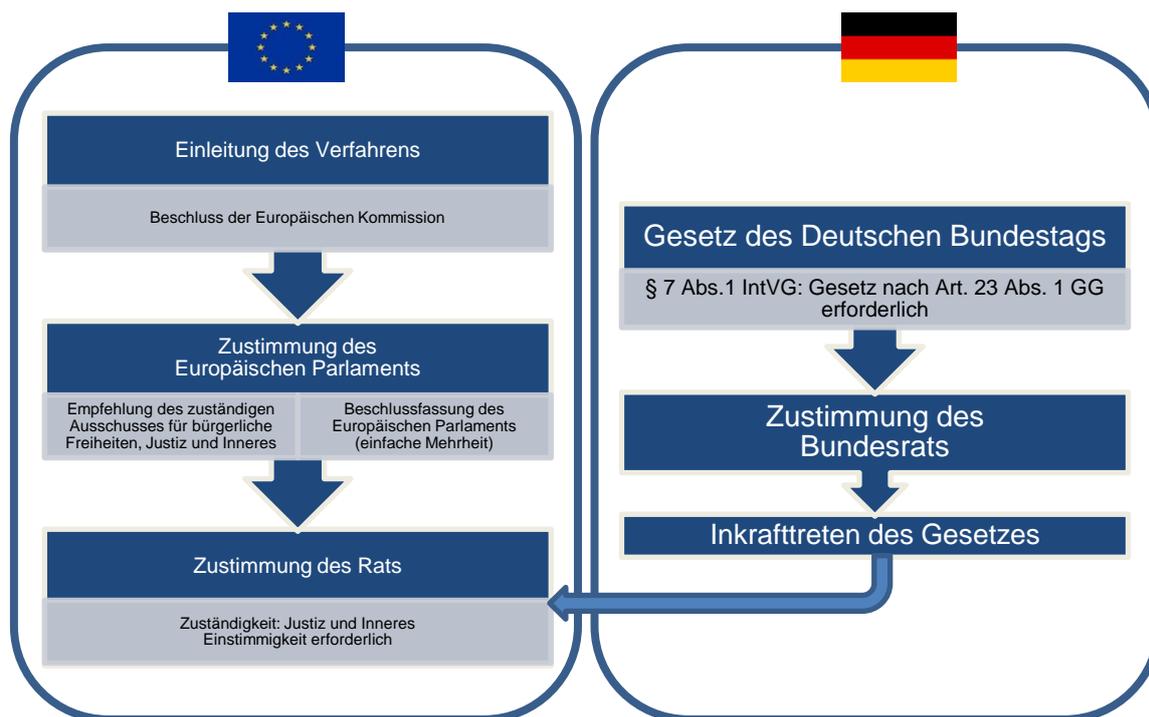
### **Gründe für die Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Liste der EU-Straftatbestände**

- „Kriminalitätsbereiche“: Im EU-Recht gibt es keine rechtliche Definition von Hetze und Hasskriminalität. Aus internationalem Recht und dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergibt sich für die Kommission jedoch, dass Hetze und Hasskriminalität als „Kriminalitätsbereiche“ des Art. 83 Abs. 1 AEUV einzuordnen sind. Beide charakterisiert der Hass, der sich gegen Personen oder Gruppen richtet, die ein geschütztes Merkmal (wie z.B. ethnischer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität, sexuelle Orientierung) teilen.
- „Grenzüberschreitende Dimension“: Hetze und Hasskriminalität hätten eine grenzüberschreitende Dimension. Hetze im Internet verbreite sich schnell und sei von überall zugänglich. Doch auch Printmedien hätten eine durch ihre Auswirkungen belegte grenzüberschreitende Dimension, indem sie leicht vervielfältigt und weit über Grenzen hinweg verbreitet werden könnten. Hasskriminalität zeige einen „Nachahmungseffekt“ in anderen Ländern und grenzüberschreitende Spillover-Effekte seien bestätigt.
- „Besonders schwere Kriminalität“: Hetze und Hasskriminalität seien als besonders schwere Straftatbestände einzuordnen, da sie die gemeinsamen Werte und Grundrechte der EU verletzen (Art. 2, 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Charta der Grundrechte). Insbesondere seien die Menschenwürde und die Gleichheit betroffen. Sie behinderten die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowie Pluralismus und Toleranz.
- **„Entwicklungen im Bereich der Kriminalität“**: Die Entwicklung zeige, dass Hetze und Hasskriminalität stetig zunehmen würden. Wirtschaftliche, soziale und technologische Veränderungen hätten zu einer Zunahme geführt, die von der COVID-19-Pandemie aufgrund Gefühle der Unsicherheit, Isolation und Angst noch verschärft worden seien.

#### **Ausblick auf das weitere Verfahren**

Im nächsten Schritt des Verfahrens müssen der Rat für Justiz und Inneres und das Parlament über die Initiative beraten. Auf Empfehlung des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres muss das Parlament mit einfacher Mehrheit zustimmen. Sodann muss der Rat für Justiz und Inneres einstimmig zustimmen. Eine deutsche Zustimmung oder Enthaltung ist nur nach Inkrafttreten eines Parlamentsgesetzes dazu zulässig. Da eine Annahme nur bei Zustimmung aller Mitgliedstaaten möglich ist, bleibt abzuwarten, ob die Initiative Erfolg haben wird. Fraglich ist insbesondere, wie sich Ungarn und Polen zur Initiative positionieren werden. Denn die Kommission beabsichtigt auch Hassverbrechen unter Strafe zu stellen, die wegen der sexuellen Orientierung begangen werden.

Folgendes (eigenes) Schaubild illustriert (in vereinfachter Form) das Verfahren nach Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV auf europäischer und deutscher Ebene:



Sollten Hetze und Hasskriminalität durch einen einstimmigen Ratsbeschluss in den Katalog der EU-Straftatbestände aufgenommen worden sein, könnte die Kommission sodann mittels Richtlinie EU-Vorschriften vorschlagen, in denen Hetze und Hasskriminalität definiert und entsprechende Strafen festgelegt werden.

Die vorgelegte Initiative ist Teil eines breiteren Maßnahmenpakets der EU zum Vorgehen gegen illegale Hetze, gewalttätige extremistische Ideologien und Terrorismus im Internet, zu dem auch der EU-Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet, das vorgeschlagene Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) und die Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte gehören.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip\\_21\\_6561/IP\\_21\\_6561\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_21_6561/IP_21_6561_DE.pdf)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1\\_3\\_178542\\_comm\\_eu\\_crimes\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_3_178542_comm_eu_crimes_de.pdf)

Beschlussvorschlag des Rates zur Erweiterung der Straftatbestände

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1\\_6\\_178545\\_annex\\_eu\\_crimes\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_6_178545_annex_eu_crimes_de.pdf)

***Strafrechtliche Bekämpfung der Umweltkriminalität: Europäische Kommission schlägt neue Richtlinie vor  
Teil des Pakets von Initiativen im Rahmen des Europäischen Green Deals***

Die Europäische Kommission hat am 15.12.2021 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt (COM (2021) 851) sowie eine Mitteilung zur Verstärkung der Bekämpfung der Umweltkriminalität (COM (2021) 814) vorgestellt. Der Richtlinienvorschlag fügt sich in die Verpflichtungen zum Europäischen Green Deal ein und soll die [Richtlinie 2008/99/EC aus dem Jahr 2008 ersetzen](#).

Hintergrund: Umweltkriminalität wird als äußerst lukrativ eingeordnet. Es können ähnlich hohe Profite wie beim illegalen Drogenhandel erzielt werden. Nach Angaben von Interpol und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) steht die Umweltkriminalität nach dem Drogenhandel, dem Menschenhandel und der Fälschung weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um 5% bis 7% zu. Die Sanktionen sind nach den derzeitigen Vorschriften jedoch viel geringer und die Straftaten werden seltener verfolgt. Die Faktoren machen die Umweltkriminalität für organisierte kriminelle Gruppen sehr attraktiv. Eine 2019 und 2020 durchgeführte Bewertung der [Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) 2008/99/EG hat ergeben, dass Reformen erforderlich sind, um die Anwendung des Strafrechts bei schweren Verstößen gegen die EU-Umweltvorschriften wirksamer zu gestalten. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission nun einen verbesserten Rechtsrahmen vor, welcher zur Umsetzung der Ziele des [Null-Schadstoff-Aktionsplans](#), des [Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#) und der [Biodiversitätsstrategie für 2030](#) beitragen soll und die Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich fördert, da Umweltkriminalität eng mit Korruption verbunden ist.

### **Richtlinienvorschlag zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt**

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der EU im Bereich der Umweltkriminalität zu verbessern sowie präziser und wirksamer zu gestalten. Ihm liegen insbesondere folgende (Gestaltungs-) Ziele zugrunde:

- Schaffung neuer Umweltstraftatbestände sowie Präzisierung bestehender Straftatbestände (z.B. Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigung, unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) (Art. 3): In der neuen Richtlinie werden ein breiteres Spektrum von Straftatbeständen sowie spezifische und klare Beschreibungen dieser Straftatbestände vorgeschlagen. Als neue Straftatbestände in der EU werden
  - o illegaler Handel mit Holz;
  - o illegales Schiffsrecycling;
  - o illegale Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässern;
  - o schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht;
  - o schwerwiegende Verstöße im Zusammenhang mit dem Umgang mit fluorierten Treibhausgasen;
  - o schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung;

- schwerwiegende Umgehung der Anforderungen an die Erteilung einer Genehmigung und die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, die erhebliche Schäden verursacht; und
  - Einleitung von Schadstoffen durch Schiffe festgelegt.
- Festlegung eines Mindestmaßes für Sanktionen bei Umweltstraftaten (Art. 5): Der Richtlinienvorschlag gibt für bestimmte Umweltstraftaten Mindeststrafen vor, die im nationalen Recht umzusetzen sind. Beispielsweise sollen bei Straftaten, die zum Tode oder zu einer schweren Verletzung einer Person führen oder führen können, die Mitgliedstaaten mindestens eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen.
  - Erweiterung des Katalogs möglicher Sanktionen (Art. 5, 7): Der Richtlinienvorschlag sieht neben Gefängnis- und Geldstrafen weitere Formen von Sanktionen – insbesondere gegenüber juristischen Personen – vor. So werden insbesondere die Wiederherstellung der geschädigten Umwelt, aber auch der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln oder der Entzug von behördlichen Genehmigungen als mögliche Sanktionen vorgeschlagen. Berücksichtigung sollen auch mildernde und erschwerende Umstände finden, wozu die Schwere des verursachten Schadens, die Beteiligung der organisierten Kriminalität, mögliche Gewinne durch die Taten oder mildernd die Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen zählen.
  - Entwicklung nationaler Strategien zur wirksameren Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren (Art. 14 ff.): Damit die Vorschriften auch durchgesetzt werden, sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten in angemessenem Maß für Schulungen, Ressourcen, Zusammenarbeit, Kommunikation und Informationsaustausch sorgen müssen. Um das zu organisieren, sollen nationale Strategien entwickelt werden. In die Ermittlungen sollen die Öffentlichkeit und Nichtregierungsorganisationen stärker einbezogen und diese auch geschützt werden (Art. 13, 14).

Für die Mitgliedstaaten ist eine Umsetzungszeit von achtzehn Monaten vorgesehen (Art. 24). Das Europäische Parlament und der Ministerrat werden im nächsten Schritt über den Vorschlag der Kommission beraten.

### **Engagement der Kommission zur Bekämpfung der Umweltkriminalität**

Neben dem aktualisierten Rechtsrahmen wird die Kommission die Mitgliedstaaten durch weitere Maßnahmen unterstützen, u.a. indem sie die an der Strafverfolgung Beteiligten strategisch und finanziell unterstützt. Aus der Mitteilung der Kommission geht zudem hervor, dass sie die Bekämpfung der Umweltkriminalität international fördern will, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit dem United Nations Environment Programme (UNEP) oder im Rahmen von multilateralen Umweltabkommen. Auf europäischer Ebene soll z.B. der EU-Aktionsplan gegen den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen überarbeitet werden. Des Weiteren weist sie auf den von einer hochrangigen Expertengruppe ausgearbeiteten Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen hin, der bei der praktischen Kriminalitätsbekämpfung helfen kann.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_6744](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6744)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ENG)

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1\\_1\\_179760\\_prop\\_dir\\_env\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_179760_prop_dir_env_en.pdf)

Mitteilung an Europäisches Parlament und Rat zur Verstärkung der Bekämpfung der Umweltkriminalität

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1\\_5\\_179778\\_comm\\_env\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_5_179778_comm_env_en.pdf)

Fact Sheet über die Stärkung des EU-Rechts zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ENG)

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs\\_21\\_6746](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_21_6746)

Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen (ENG)

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ce99f624-5cc2-11ec-91ac-01aa75ed71a1>